

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0063/2014

Beratung im **Stadtrat** am **25.07.2014**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der BIZ-Fraktion zum Ausbau der Emser Straße im Stadtteil Horchheim

Antwort:

1. *Wurde das Sicherheitsaudit wie angekündigt durchgeführt?*

Ja.

2. *Wurden die Planungsmittel freigegeben?*

Die Mittelfreigabe für die Maßnahme wurde von der ADD versagt da weder Unabweisbarkeit im Sinne der Nr. 1 der VV 4.1.3 zu § 103 GemO noch eine Ausnahme nach der Nr. 4 der VV 4.1.3 zu § 103 GemO (bewilligte Landeszuweisung) gegeben ist.

3. *Wann wird die Straßenplanung erstellt?*

Da keine Mittelfreigabe möglich ist, kann auch keine Planung für einen investiven Vollausbau beauftragt werden.

4. *Wann werden die Gremien einbezogen?*

Für den Haushalt 2015 werden von der Verwaltung konsumtive Mittel für „Punktuelle Verbesserungen in der Emser Straße in Horchheim“ angemeldet. Bei den Haushaltsberatungen werden hier die Gremien einbezogen.

Im Fall einer Mittelbereitstellung wird ein Beschluss für die Planung und den Bau der punktuellen Maßnahmen in den städtischen Gremien erfolgen.

5. *Bleibt der Bauzaun stehen?*

Beim Tiefbauamt gibt es keine Kenntnisse über einen Bauzaun, bei einer Befahrung am 09.07.2014 konnte auch keiner im öffentlichen Straßenraum festgestellt werden.

6. *Wann rechnet die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme?*

Da für die Maßnahme „Stadtmittelpunkt Horchheim 2. Bauabschnitt“ keine Mittelfreigabe erfolgt (siehe Punkt 2) ist mittelfristig nicht mit der Umsetzung zu rechnen.

Soweit für die Maßnahme „Punktuelle Verbesserungen in der Emser Straße in Horchheim“ in 2015 Mittel bereitgestellt werden, können diese zusammen mit den Kanalbauarbeiten, voraussichtlich in 2015/16, umgesetzt werden.

7. *Wenn keine Freigabe der Mittel erreicht werden kann: Werden die bereits geleisteten Beiträge mit Zinsen an die Grundstückseigentümer zurückgezahlt? Wenn ja: Wann?*

Bei der Emser Straße - von Hausnummer 312 bis Ortsausgang Richtung Lahnstein - handelt es sich um eine Erschließungsanlage, d. h. beitragsfähige Ausbaukosten sind grundsätzlich auf alle Anlieger dieses gesamten Bereiches zu verteilen, auch wenn die Ausbaumaßnahme nur in einem Teilbereich durchgeführt wird. Bei den bisher gezahlten Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag für die Emser Straße handelt es sich lediglich um eine 1. Vorausleistung (= Teilbetrag), die entsprechend dem voraussichtlichen Anteil des umgesetzten 1. Bauabschnittes an dem endgültigen Ausbaubeitrag erhoben wurde. Für den Kostenanteil des 2. Bauabschnittes wurde bislang keine Vorausleistung erhoben, so dass sich aus der ggf. nicht erfolgenden Umsetzung des 2. Bauabschnittes kein Erstattungsanspruch ergibt. Sobald und soweit die Umsetzung des 2. Bauabschnittes erfolgt, wird von allen o.g. Anliegern eine 2. Vorausleistung erhoben und gemeinsam mit der 1. Vorausleistung bei der endgültigen Beitragsabrechnung für die Gesamtmaßnahme berücksichtigt.